

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 08.12.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 412/2020 Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Unterschutzstellung eines Denkmals in der Königstraße, Bredenborn; hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 2.12.2020			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	20.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Rat lehnte es in seiner Sitzung am 02.12.2020 mehrheitlich ab, das Haus in der Königstraße 23, Bredenborn, in die Denkmalliste einzutragen.

Nach § 54 Abs. 2 GO NRW beanstande ich den maßgeblichen Ratsbeschluss, weil hierdurch gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes DSchG verstoßen wird.

Mit Datum vom 21.01.2020 wurde das Fachwerkhaus nach § 4 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für das Land NRW (DSchG) vorläufig unter Schutz gestellt, mit der Begründung, dass das Objekt nach dem jetzigen Kenntnisstand und in seinem beschriebenen Umfang geeignet ist, Entwicklungen der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsverhältnisse zu bezeugen. Zusammen mit den benachbarten Objekten setzt es einen wichtigen Akzent im Ortsbild und prägt das Straßenbild.

Dr. Knut Stegmann vom Denkmalfachamt LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen mit Sitz in Münster, bescheinigte in seinem Gutachten im Ergebnis die Denkmaleigenschaft. Das Gutachten lag dem Rat vor.

Die erforderliche Anhörung des Denkmaleigentümers fand statt.

An der Denkmaleigenschaft des Objekts besteht aufgrund der Recherchen und der Ergebnisse des Gutachtens, aus Sicht der Verwaltung kein Zweifel.

Auszüge aus dem Kommentar Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein zum Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen hat den Denkmalschutz zweistufig ausgestaltet. Es ist zu trennen zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes - der ersten Stufe – und den Wirkungen bzw. Folgemaßnahmen des Gesetzes, der zweiten Stufe.

Zur ersten Stufe gehören die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG und die Anordnung des vorläufigen Schutzes gemäß § 4 DSchG. Zur zweiten Stufe gehören alle Wirkungen und Folgemaßnahmen der Unterschutzstellung, die sich aus § 7 ff. DSchG ergeben.

Es gehört zur Sorgfaltspflicht einer Gemeinde, dass sich die zuständigen Amtsträger sorgfältig auf ihre Entscheidungen vorbereiten und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt, die Empfehlungen von Fachbehörden einholen bzw. außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen. Ist die Sachaufklärung abgeschlossen, hat die Gemeinde durch Subsumtion des Sachverhaltes unter die Anforderungen des § 2 für ein Denkmal zu bewerten und festzustellen, ob die Sache ein Denkmal ist oder nicht. **Führt diese Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Denkmaleigenschaft vorliegt, folgt daraus zwingend die Eintragungspflicht.** Die Denkmaleigenschaft muss zur Gewissheit der Gemeinde in vollem Umfang und zweifelsfrei erfüllt sein. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 S.1 DSchG „sind einzutragen“ bedeutet eine strikte Bindung der Gemeinde. **Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht sowohl aufgrund dieser Formulierung als auch aufgrund des zweistufigen Aufbaus des konstitutiven Denkmalschutzes.**

Stellt eine Gemeinde fest, dass eine Sache die Denkmaleigenschaft erfüllt, steht ihr hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu.

Die individuellen Belange des Eigentümers, seine Nutzungsinteressen und Vermögensverhältnisse, die Erhaltungsaufwendungen und Folgewirkungen der Eintragung sind für die Eintragung rechtlich unerheblich. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen Belastungen den Eigentümer letztendlich unverhältnismäßig treffen. Diese Fragen spielen erst bei der Aktualisierung der denkmalrechtlichen Pflichten eine Rolle.

Die Gemeinde handelt nicht gesetzmäßig, wenn Sie bereits im Eintragungsverfahren mögliche finanzielle Folgekosten der zweiten Stufe mit den Erhaltungs- und Nutzungsgründen abwägt. Auch die von den Denkmaleigentümern häufig angeführte Kostenbelastung aufgrund der Erhaltungs- und Nutzungsverpflichtung ist im Eintragungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Denkmalwürdigkeit haben finanzielle Abwägungen außer Betracht zu bleiben.

Würde die Eintragung von der Finanzierbarkeit möglicher Erhaltungs- oder Nutzungsmaßnahmen abhängig gemacht, würden die Möglichkeiten der Behörden, für die Erhaltung der Denkmäler zu sorgen, verkürzt oder gar unmöglich gemacht, weil die finanzielle Förderung durch das Land vielfach die Denkmaleigenschaft gerade voraussetzt. Schließlich ist zu bedenken, dass sich möglicherweise der zunächst von der Eintragung Betroffene finanziell überfordert fühlt, während ein Dritter bereit ist, unter Ausnutzung steuerlicher Vorteile und gegebenenfalls öffentliche Förderung das Denkmal zu erhalten. Außeracht gelassen werden darf auch nicht die Möglichkeit, dass ein Förderverein, ein Liebhaber oder ein Mäzen die

Erhaltungskosten trägt. Würden die möglichen finanziellen Folgen für einen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in das Eintragungsverfahren einbezogen und zu Nichteintragung führen, hätte dies die Nichtanwendung des Denkmalschutzgesetzes zufolge. Damit würde den Behörden jegliche Möglichkeit genommen, das Objekt im Falle eines genehmigten Abbruchs zu dokumentieren oder auch besonders wertvolle Einzelteile zu retten und einer Wiederverwendung zugänglich zu machen. Der schlechte Erhaltungszustand einer Sache ist im Eintragungsverfahren grundsätzlich bedeutungslos. So hat auch die bereits zur Ruine verfallende mittelalterliche Burg noch eine Bedeutung für die Siedlungsentwicklung und die wissenschaftliche Forschung.

Die vom Rat vorgetragene Gründe zur Nichteintragung des Denkmals sind erst auf der zweiten Stufe des Verfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ratsbeschluss vom 02.12.2020, das Gebäude Königstraße 23, Bredenborn, nicht in die Denkmalliste einzutragen, wird aufgehoben.

Das Gebäude Königstraße 23, Bredenborn wird in die Denkmalliste der Stadt Marienmünster eingetragen.